



**Pädagogische
Hochschule Weingarten**

Zulassungssatzung der Pädagogischen Hochschule Weingarten für den konsekutiven Masterstudiengang Early Childhood Studies vom 15. Februar 2012

Aufgrund von § 6 Abs. 4 des Hochschulzulassungsgesetzes (HZG) vom 15. September 2005, zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 21. Dezember 2011 (GBl. S. 565, 568), § 29 Abs. 2 Satz 6 und § 63 Abs. 2 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (LHG) vom 1. Januar 2005, zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 21. Dezember 2011 (GBl. S. 565, 568) und § 3 Abs. 1 und § 20 Abs. 4 der Hochschulvergabeverordnung (HVVO) vom 13. Januar 2003 (GBl. S. 63), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 21. Dezember 2011 (GBl. S. 565, 569) hat der Senat der Pädagogischen Hochschule Weingarten am 3. Februar 2012 nachfolgende Satzung beschlossen.

In der grammatikalischen Form des Maskulinums auftretende Status-, Amts- und Funktionsbezeichnungen gelten in gleicher Weise für weibliche und männliche Personen.

§ 1 Anwendungsbereich

Diese Satzung regelt die Zulassung für den konsekutiven Masterstudiengang Early Childhood Studies. Dieser Studiengang wird gemeinsam mit der Pädagogischen Hochschule St. Gallen angeboten. Die Satzung gilt nur für Studienbewerber, die sich an der Pädagogischen Hochschule Weingarten als Heimathochschule immatrikulieren wollen.

§ 2 Zulassungsvoraussetzungen

Zulassungsvoraussetzungen sind

a) in der Regel ein Bachelor-Abschluss mit der Studienrichtung „Elementarbildung“ von mindestens 180 ECTS-Punkten oder

b) ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss von mindestens 180 ECTS-Punkten aus einem bildungswissenschaftlichen Studiengang mit frühkindlichem Schwerpunkt oder

c) ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss von mindestens 180 ECTS-Punkten aus einem primarschulbezogenen Studiengang oder

d) ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss von mindestens 180 ECTS-Punkten aus einem sozial- oder bildungswissenschaftlichen Studiengang in Verbindung mit einer abgeschlossenen Berufsausbildung als Erzieher/in.

e) Der erworbene Hochschulabschluss muss mindestens einen Notendurchschnitt von 2,5 haben.

§ 3 Bewerbungszeitraum

Zulassungen erfolgen einmal pro Jahr jeweils zum Wintersemester.

§ 4 Zulassungsantrag

(1) Der Antrag ist auf dem zur Zulassung vorgesehenen Formular zu stellen, das beim Studierendensekretariat der Pädagogischen Hochschulen Weingarten erhältlich ist. Er steht auch als Download auf der Homepage zur Verfügung. Der formgerechte, vollständig ausgefüllte und unterschriebene Zulassungsantrag ist zu richten an die Pädagogische Hochschule Weingarten. Im Übrigen gelten die Regelungen der Zulassungs- und Immatrikulationsordnung der Pädagogischen Hochschule Weingarten vom 19. Januar 2007.

(2) Dem Zulassungsantrag sind beizufügen:
-tabellarischer Lebenslauf
-eine beglaubigte Kopie des Zeugnisses der Allgemeinen Hochschulreife oder einer sonstigen

Hochschulzugangsberechtigung (§ 58 Abs. 2 LHG)

-eine beglaubigte Kopie des Hochschulabschlusszeugnisses

-Bescheinigung der Dienststelle oder des Arbeitgebers darüber, dass berufliche Tätigkeit und Studium vereinbar sind und wie viel Zeit (Wochenstunden) die berufliche Tätigkeit beansprucht (§ 60 Abs. 2 Nr. 4 LHG).

(3) Die Pädagogische Hochschule Weingarten kann verlangen, dass die der Zulassungsentscheidung zugrunde liegenden Dokumente bei der Einschreibung im Original vorzulegen sind.

§ 5 Zulassungskommission

Die Zulassungskommission besteht aus den beiden Studiengangsleitungen des Masterstudiengangs Early Childhood Studies der Pädagogischen Hochschulen Weingarten und St. Gallen. Sie entscheidet einvernehmlich über die Zulassungsvoraussetzungen, z.B. darüber, ob ein Erststudium als bildungswissenschaftlicher Studiengang mit frühkindlichem Schwerpunkt anerkannt werden kann.

§ 6 Bescheide

Die Hochschule teilt dem Bewerber unverzüglich die Entscheidung über seinen Zulassungsantrag mit. Bewerbern, die nicht zugelassen werden konnten, wird ein Ablehnungsbescheid erteilt.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Zulassungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft und ersetzt die Satzung vom 23. Juli 2010.

Weingarten, den 15. Februar 2012

Prof. Dr. Werner Knapp
Rektor